

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die
Veterinär- und Lebensmittelüberwa-
chungsämter (VLÜÄ)
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Freistaats Thüringen

nachrichtlich: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2 und 5
TMIL
TMUEN

Tierseuchenbekämpfung

Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel mit HPAIV H5N8 - weitere Schutzmaßnahmen

Erlass des TMASGFF vom 11. November 2016

- 3. Änderung zu **Ziffer 3** – Geflügelmärkte und -ausstellungen

Das FLI bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als "hoch". In mehreren Bundesländern traten Ausbrüche von Geflügelpest HPAIV H5N8 in Nutzgeflügelbeständen sowie bei mittlerweile mehr als 500 tot aufgefundenen Wildvögeln auf. Inzwischen sind Fälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in fast allen Bundesländern (außer Rheinland-Pfalz und Saarland) bestätigt. Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, weiterhin zahlreich festgestellte Geflügelpest-Fälle bei Wildvögeln und eine zunehmende Zahl der Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern (20 Fälle) sind die Schutzmaßnahmen in Thüringen weiter zu verschärfen.

Ziffer 3 des o.g. Erlasses erhält daher folgende Fassung:

„3. Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 23 TierGesG sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Elschner

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811510
Telefax +49 (361) 57-3811800

Tierseuchen@
tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
51-2515/9-12-150492/2016

Erfurt
. Dezember 2016



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung 3. Mai 2016 (BGBl. I. S. 1057), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung zu untersagen. Dies gilt auch für Taubenausstellungen (wenngleich Tauben bisher von Infektionen mit HPAIV H5N8 nicht betroffen waren).

Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

Ich bitte die zuständigen Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte unverzüglich entsprechende Tierseuchenverfügungen [Allgemeinverfügungen] zu erlassen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner
Referatsleiter